

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften
an das Adoptionsgesetz
(Adoptionsanpassungsgesetz - AdAnpG)

Punkt ... der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1
Nr. 2 der Satz 4 des § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeld-
gesetzes nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"Ein Kind, das sich mit dem Ziel der Annahme in
der Obhut des Annehmenden befindet und für das
die zur Annahme erforderliche Einwilligung der
Eltern erteilt ist, wird bei seinen Eltern nicht
berücksichtigt."

Begründung

Die Umschreibung des Adoptionspflegeverhältnisses sollte stärker an die Formulierung in Artikel 2 Nr. 2, 3 und 5, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 6 angepaßt werden.

Durch die Verwendung der Worte "erteilt ist" wird deutlicher daß ein Adoptionspflegeverhältnis auch bestehen kann, wenn die Einwilligung eines Elternteils vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist (§ 1748 BGB). Zugleich wird dadurch hervor gehoben, daß ein Adoptionspflegeverhältnis nur besteht, wenn die Einwilligung eines leiblichen Elternteils noch wirksam ist und nicht etwa nach § 1750 Abs. 4 BGB ihre Kraft verloren hat (vgl. die Gesetzesbegründung zu Artikel 2 zu Nr. 2 Ziff. 5). Daß ein Adoptionspflegeverhältnis nur bei der Annahme Minderjähriger Betracht kommt, ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1744) und braucht deshalb an dieser Stelle nicht besonders erwähnt zu werden.

AS G 2. Zu Artikel 2 RVO

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch der Anspruch auf Familienkrankenhilfe für Pflegekinder im Gesetz geregelt werden kann. Bisher sind Pflegekinder in § 205 RVO nicht genannt.

AS G 3. Zu Artikel 18 (§ 50 Abs. 3 SGB I)

Der Text des Artikels 18 ist wie folgt zu fassen:

"Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (wie Vorlage)
wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 wird das Zitat " (§ 56 Abs. 2) "
durch das Zitat " (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2) "
ersetzt.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'..... (wie Vorlage).'

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'..... (wie Vorlage).'

Begründung:

Da in § 56 Abs. 2 SGB I -neu- nur diejenigen Personen genannt werden, die als Kinder gelten, und Absatz 2 im übrigen auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 verweist, muß die Zitierung in § 50 Abs. 3 SGB I entsprechend angepaßt werden.

B

4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.